

Nutzungsbedingungen für die Überlassung der Räumlichkeiten der Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post mit Stand 15.11.2024

§ 1

- (1) Die Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuss. Sofern die in der Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post gelegenen Räume nicht für Veranstaltungen der Stadt Neuss in Anspruch genommen werden, können diese Räume auf Antrag Dritter nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingung zur Durchführung kultureller oder sonstiger der Wissenschaft und Bildung dienenden öffentlichen Veranstaltungen überlassen werden. Eine Überlassung für andere Zwecke, insbesondere eine solche für parteipolitische, private oder gewerbliche Veranstaltungen, ist ausgeschlossen. Im Gebäude der Alten Post können private und gewerbliche Veranstaltungen in Einzelfällen durchgeführt werden, sofern sie kultureller oder künstlerischer Art sind (Siehe § 2 der Satzung der Volkshochschule/Kulturforum Alte Post).
- (2) Über die Überlassung entscheidet die Leitung Volkshochschule/Kulturforum Alte Post.
- (3) Der Antrag auf Überlassung der o. g. Räume ist schriftlich bei der Volkshochschule/Kulturforum Alte Post zu stellen. In dem Antrag ist die Art, Umfang und Zweck der Veranstaltung des Nutzers und deren Ablauf genau anzugeben. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem beantragten Termin eingegangen sein.
- (4) Die o. g. Räume können nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten genutzt werden. Die jeweils geltenden Öffnungszeiten können auf der Homepage (www.vhs-neuss.de / www.altepost.de) eingesehen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Volkshochschule/Kulturforum Alte Post.
- (5) Die Benutzung erfolgt in Form eines privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
- (6) Die Rechte und Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis ergeben sich aus diesen Nutzungsbedingungen und der Nutzungsvereinbarung.

§ 2 Anfrage, Verfügbarkeit und Vertragsschluss

- (1) Interessierte Veranstalter fragen die Verfügbarkeit der Räume spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Volkshochschule/Kulturforum Alte Post, unter der Mailadresse info@altepost.de oder unter der Mailadresse vhs@stadt.neuss.de unter Angabe der Art der Veranstaltung und des Ablaufes an.
- (2) Die Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post, prüft die Verfügbarkeit der Räume. Die Volkshochschule/Kulturforum Alte Post, stellt keine Räume an Veranstalter zur Verfügung, die in der Vergangenheit gegen Verpflichtungen aus Verträgen über die Überlassung städtischer Räumlichkeiten verstößen haben.
- (3) Können die Räume zur Verfügung gestellt werden, so bietet die Stadt Neuss, Volkshochschule/Kulturforum Alte Post, dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages durch Übergabe/Übersendung eines Angebots an. Die Annahme des Vertragsangebots erfolgt durch Unterzeichnung durch den Veranstalter.

§ 3 Ordnungsgemäße Nutzung

- (1) Die Nutzung ist ausschließlich zu dem angefragten und dem Vertragsschluss zugrunde gelegten Zweck zulässig. Beabsichtigte Änderungen der Art und des Ablaufs der Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Volkshochschule/Kulturforum Alte Post.
- (2) Die Nutzung der Räume hat so zu erfolgen, dass die Volkshochschule/Kulturforum Alte Post bzw. deren Kursbetrieb in anderen Räumen des Gebäudes durch die Veranstaltung in ihrer Durchführung nicht gestört werden.
- (3) Die Überlassung der Räume an Dritte ist nicht gestattet. Die Besucher der Veranstaltung gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Absatzes.
- (4) Die überlassenen Räume sind pfleglich und schonend zu behandeln. Vom Veranstalter eingebrachte Ausstattungsgegenstände sind nach der Veranstaltung von diesem wieder vollständig zu entfernen. Für die Reinigung der Räume gilt § 6.

§ 4 Veranstalter, störungsfreier Ablauf, Sicherheit

Die Leistung der Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post erschöpft sich in der Bereitstellung der Räumlichkeiten. Die Verantwortlichkeit als Veranstalter trifft allein den Nutzer der Räume. Der Veranstalter hat für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung, auch unter Berücksichtigung der Interessen der Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post und deren Kursbetriebs und der Nachbarschaft, Sorge zu tragen. Die vom Veranstalter bei Bedarf auf eigene Kosten einzusetzenden Sicherheitskräfte stellen sicher, dass von den Besuchern der Veranstaltung keine Gefahren und Störungen ausgehen; Personen, welche dafür keine Gewähr leisten, schließt der Veranstalter von der Veranstaltung aus.

§ 5 Haftung und Verkehrssicherung; Anzeige von Schäden; Versicherung

- (1) Die Räume werden in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Vor Benutzung der Einrichtung und der Gegenstände ist der Veranstalter verpflichtet, diese auf einwandfreie Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter übernimmt für den Zeitraum der Durchführung der Veranstaltung einschließlich des Auf- und Abbaus die Verkehrssicherungspflicht für die Räume und die Zuwegung zu den Räumen. Der Veranstalter stellt die Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post von allen Ansprüchen Besucher oder Dritter, denen er Zugang zu den Räumen gewährt, frei. S.2 gilt nicht, soweit die Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post, der Vorwurf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens trifft. Eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der VHS/Kulturforum Alte Post oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der VHS/Kulturforum Alte Post beruhen findet nicht statt.
- (3) Der Veranstalter schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung ab, welche auch die Freistellungsansprüche der Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post abdeckt. Auf Verlangen ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung der Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post nachzuweisen.
- (4) Der Veranstalter haftet auch ohne eigenes Verschulden für alle Schäden, die der Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post Neuss an den überlassenen Einrichtungen, Gegenständen und Zugangswegen durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer der Veranstaltung entstanden sind.
- (5) Der Veranstalter zeigt der Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post Schäden an den überlassenen Einrichtungen, Gegenständen und Zugangswegen unverzüglich an.

§ 6 Reinigung

- (1) Die Reinigung der überlassenen Räume einschließlich der Zugänge, Flure und Toiletten nach der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter.
- (2) Weist die Reinigung Mängel auf, so ist die Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post zur Ersatzvornahme zu Lasten und auf Kosten des Veranstalters berechtigt. Der Setzung einer Nachfrist zur Beseitigung des Reinigungsmangels bedarf es dabei nicht, wenn die Durchführung der Reinigung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post bzw. deren Kursbetriebs erforderlich ist.
- (3) Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Konfetti insbesondere in der Verbindung mit „Dekospray“ (z.B. Glitzer- oder Schnee-) nach den Erfahrungen in der Vergangenheit zu hartnäckigen Verschmutzungen und einem hohen Reinigungs- aufwand (mit entsprechenden Kosten) geführt hat.

§ 7 Entgelt

- (1) Für die Überlassung und Benutzung der Räume der Alten Post und der VHS Neuss wird ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage der folgenden Absätze und der geltenden Entgeltordnung für die VHS/Kulturforum Alte Post vereinbart.
- (2) Für die Überlassung und Benutzung der Räume der Alten Post ist folgendes Entgelt zu errichten. Ein halber Tag sind 6 Zeitstunden. Ein ganzer Tag sind 12 Zeitstunden.

Räume	Halber Tag Ganzer Tag
Unterrichtsräume (klein) 1 – 50 qm ²	70 Euro halber Tag 110 Euro ganzer Tag
Unterrichtsräume (mittel) 51 bis 99 qm ²	250 Euro halber Tag 400 Euro ganzer Tag
Unterrichtsräume (groß) > 100 qm ²	350 Euro halber Tag 600 Euro ganzer Tag
Räume mit spezieller Ausstattung	300 Euro halber Tag 450 Euro ganzer Tag
Spezielle Nutzungen werden gesondert vereinbart	

- a) In der Regel werden für die Proberäume individuelle Entgelte erhoben und die Proberäume für die Dauer von zwei Jahren überlassen. Bei größerer Nachfrage und entsprechender Bereitschaft kann ein Proberaum auch bis zu zwei Musikern/Musikgruppen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- b) Die Benutzung der Proberäume kann insbesondere für die Zeit anderer Veranstaltungen im Hause beschränkt werden. Der Nutzung muss für die Hausmeister im Brandfall immer möglich sein.

- (3) Für die Überlassung der unten angegebenen Räume der Volkshochschule Neuss wird jeweils ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Dieses Entgelt beträgt:

Räume	Halber Tag Ganzer Tag
Unterrichtsraum (Größe bis ca. 47 qm ²) (1.06 bis 2.19)	70 Euro halber Tag 110 Euro ganzer Tag
Größerer Unterrichtsraum (bis ab 50 bis ca. 65 qm) 2.21, 2.23, 2.01, 2.25	80 Euro halber Tag 130 Euro ganzer Tag
Vortragsraum E.26 E.27 (ca. 60 qm ²)	100 Euro halber Tag 160 Euro ganzer Tag
E.129 Ensemблeraum	250 Euro halber Tag 400 Euro ganzer Tag
Räume mit spezieller Ausstattung (z. B. 1.24)	300 Euro halber Tag 450 Euro ganzer Tag

Foyer großes Erdgeschoss (356 qm ²)	550 Euro halber Tag 940 Euro ganzer Tag
Foyer kleines Erdgeschoss (122 qm ²)	190 Euro halber Tag 325 Euro ganztags
Foyer 1. OG (153,40 qm ²)	240 Euro halber Tag 405 Euro ganzer Tag
Foyer 2. OG (153,40 qm ²)	240 Euro halber Tag 405 Euro ganztags
Foyer 3. OG (153,40 qm ²)	240 Euro halber Tag 405 Euro ganzer Tag
Cafeteria im EG (95 qm ²)	150 Euro halber Tag 250 Euro ganztags
Dachterrasse im 3. OG (120 qm ²)	185 Euro halber Tag 320 Euro ganzer Tag
Lehrküche und Vorräum im RomaNEum	Eine Vermietung ist ausgeschlossen.

- (4) Städtischen Dienststellen *und Einrichtungen, Kirchen sowie Verbänden der freien Wohlfahrtspflege* werden die Räume kostenfrei überlassen.
- (5) Über Ermäßigungen sowie Dauernutzungen entscheidet die Leitung des Kulturforums Kulturforum Alte Post im Einzelfall.
- (6) Werden die überlassenen Räume zu anderen als den oben beschriebenen (§ 1) Zwecken genutzt, so kann die Leitung der VHS/Alten Post jede weitere Nutzung mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (7) Das Entgelt ist im Voraus zu zahlen und ist mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig und zu zahlen, es sei denn in der Nutzungsvereinbarung ist ein späterer Zeitpunkt genannt.
- (8) Gemeinnützige oder förderungswürdige Organisationen können auf die in Abs. 2 und 3 genannten Tarife eine Ermäßigung bis zu 50 v.H. gewährt werden. Über den Antrag auf Ermäßigung entscheidet die Leitung der VHS/Alten Post.
- (9) In den Entgelten sind die Kosten der Beleuchtung und Heizung enthalten.
- (10) Zusätzliche Leistungen werden dem Veranstalter von der Volkshochschule/ Kulturforum Alte Post separat in Rechnung gestellt.

§ 8 Rücktritt

- (1) Der Veranstalter ist jederzeit zum Rücktritt berechtigt. Erfolgt der Rücktritt des Veranstalters nach Satz 1 zu einem Zeitpunkt, der weniger als vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn liegt, so steht dem Veranstalter ein Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts nicht zu. Die Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge des Rücktritts erspart.

- (2) Die Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn:
- der Veranstalter gegen Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis oder aus diesen Nutzungsbedingungen verstößt,
 - außerordentliche Ereignisse oder das öffentliche Interesse es erfordern oder
 - die Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post die Räume für eine eigene Veranstaltung benötigt und die Rücktrittserklärung dem Veranstalter spätestens eine Woche vor dem Tag der geplanten Veranstalter zugeht.

Dem Veranstalter steht ein Anspruch auf Schadensersatz wegen des Rücktritts gegen die Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post nicht z, nach a) und b).. Im Falle von c) erhält der Veranstalter bereits gezahltes Entgelt zurück.

§ 9 (Öffentlich-rechtliche) Anforderungen und Genehmigungen

- Die privatrechtliche Befugnis zur Nutzung der Räume schließt in etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen etc. nicht ein. Es ist Angelegenheit des Veranstalters, für die Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften Sorge zu tragen.
- Dem Veranstalter ist bekannt, dass die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke der Genehmigung der Urheber bzw. der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) bedarf. Die entsprechenden Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen, der die Stadt von einer Inanspruchnahme wegen Verletzung des Urheberrechts freistellt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- Das Recht gegen Ansprüche der VJS/Kulturforum Alte Post aufzurechnen wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von der VHS/KULTURFORUM ALTE POST anerkannt worden ist.
- Sollten einzelne Bestimmungen der Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen vereinbaren die Parteien eine wirksame Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- Abweichend ausgehandelte Abmachungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Das gilt auch für eine Vereinbarung, die einen Verzicht auf die Schriftform beinhaltet.